

420 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (348 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt der Entwicklung im Wertpapierwesen sowie legislativen Neuerungen der letzten Jahre, im besonderen der Novellierung des Kreditwesengesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1986, durch Novellierungen des Investmentfonds- und des Depotgesetzes Rechnung.

Die mit 1. Jänner 1987 in Kraft getretene Novelle zum Kreditwesengesetz gibt Anlaß zu einer Anpassung an die Regelungen dieser zentralen Norm für alle Banken. Dies betrifft ua. die Regelungen über den bankgeschäftlichen Charakter des Kapitalanlagegeschäftes und die Umschreibung des Normadressaten des **Investmentfondsgesetzes**. Weiters erfolgt eine Anpassung verschiedener Betragsansätze an die seit Erlassung des Stammgesetzes geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Der gegenständliche Gesetzentwurf trägt auch dem internationalen Trend, der vom körperlichen Ausdruck des Wertpapiers wegführt, dadurch Rechnung, daß Investmentzertifikate nun nicht mehr zwingend ausgedruckt werden müssen.

Bei den Veranlagungsvorschriften für Kapitalanlagefonds wird eine Ausnahmebestimmung von den Streu- und Zusammenrechnungsvorschriften für vom Bund oder den Ländern ausgestellte Wertpapiere geschaffen, womit der Sicherheit der Fondspapiere der Vorzug vor deren Streuung gegeben wird.

Da seit dem Inkrafttreten des **Depotgesetzes** mit Anfang Jänner 1970 Zahl und Umfang von Wert-

papieremissionen stark angestiegen sind und sich darüber hinaus in dieser Zeit die Tendenz, Wertpapiere von Banken verwahren zu lassen, sehr verstärkt hat, ist es nach über 16 Jahren erforderlich, auch dieses Gesetz den neuesten wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen anzupassen. Hierbei steht nach wie vor der Schutz der Kunden im Vordergrund. Unter Wahrung der Interessen der Hinterleger soll das Gesetz aber so novelliert werden, daß den Banken keine unnötigen Kosten entstehen, die letztlich wieder auf den Kunden überwälzt werden müßten. Den Rationalisierungsvorteilen stehen praktisch keine Nachteile gegenüber.

Weiters wird — in Verbindung mit der gleichzeitigen Novellierung des Investmentfondsgesetzes — ermöglicht werden, daß Investmentzertifikate mit den Wirkungen des Depotgesetzes von Sammelkunden vertreten werden können.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Dezember 1987 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Kfm. Dr. Keimel sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Laciná das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (348 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 12 03

Remplbauer
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann